

**STEUERREGLEMENT
DER EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF**

vom

1. Januar 2019

Verteiler:
- Gemeindeverwaltung
- Gemeinderat

Stand: 1. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS:SEITE:I. STEUERHOHEIT

§ 1	1. Grundsatz	3
-----	--------------	---

II. STEUERPFLICHT

§ 2	1. Natürliche und juristische Personen	3
§ 3	2. Bürgergemeinde Neuendorf	3

III. STEUERFUSS

§ 4	1. Im Allgemeinen	3 / 4
§ 5	2. Personalsteuer	4

IV. STEUERVERFAHREN

§ 6	1. Steuerberechnung	4
§ 7	2. Einsprache und Rekurs	4
§ 8	3. Verwirkung	5
§ 9	4. Gemeindesteuerregister	5
§ 10	5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5

V. STEUERBEZUG

§ 11	Fälligkeit und Verfall	6
§ 12	1. Provisorischer und definitiver Bezug	6
§ 13	2. Zahlung und Zinspflicht	6
§ 14	3. Rückerstattung und Rückerstattungszins	7
§ 15	4. Sicherstellung	7
§ 16	5. Zahlungserleichterungen	7
§ 17	6. Steuererlass	8

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18	Inkrafttreten	8
	Genehmigungsvermerke	8 / 9

Die Gemeindeversammlung gestützt auf Paragraph 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

I. STEUERHOHEIT

§ 1

Die Einwohnergemeinde Neuendorf erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen, ferner eine Personalsteuer von den natürlichen Personen.

II. STEUERPF LICHT

§ 2

1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Neuendorf gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von 8 - 10 und 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3

2. Bürgergemeinde Neuendorf

Die Bürgergemeinde Neuendorf ist von der Steuerpflicht befreit.

III. STEUERFUSS

§ 4

1. Im Allgemeinen

¹Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

²Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

⁴Die Gemeindesteuer von Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

§ 5

2. Personalsteuer

¹Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

²Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. STEUERVERFAHREN

§ 6

1. Steuerberechnung

¹Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

²Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

2. Einsprache und Rekurs

¹Gegen die Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

²Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8

3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (254 StG).

§ 9

4. Gemeindesteuerregister

¹Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

²Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können dem Steuerpflichtigen sowie in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt 20 Franken pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus.

§ 10

5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (121 Abs. 4 und 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (149 Abs. 1, 155 Abs. 3, 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung (251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (146, 251 Abs. 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (256 Abs. 2 und 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (148 Abs. 3 StG)
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (255 Abs. 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- h) Über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (183 StG);
- i)

Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das kantonale Steueramt zu führen (187 Abs. 4 StG).

²Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. STEUERBEZUG

§ 11

I. Fälligkeit

¹Die Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. März, 1. August und 1. November fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

²Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 12

II. Steuerbezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

²Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet. § 14 Absätze 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

⁴Steuervorbezüge unter CHF 100.00 werden nicht separat erhoben. In diesem Fall wird die Gemeindesteuer vollständig mit der Schlussrechnung belastet.

⁵Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

⁶Beträge unter 20 Franken werden nicht erhoben.

§ 13

2. Zahlung und Zinspflicht

¹Die Gemeindesteuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Bei der 2. Mahnung wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

²Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

³Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 14

3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

²Beträge unter 25 Franken werden nicht zurückerstattet.

³Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

⁴Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁵Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15

4. Sicherstellung

¹Aus den in Paragraph 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

²Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16

5. Zahlungserleichterungen

¹Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 17

6. Steuererlass

¹Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur

grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln beim Gemeindepräsidenten einzureichen.

²Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das kantonale Steuergericht erheben.

³Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugsbehandlungen vorgenommen.

⁴Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2019 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 22. Januar 2001 sowie die Gebühren- und Beitragsordnung vom 1. Januar 2017.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2018


FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

Der Gemeindepräsident:



Rolf Kissling

Die Gemeindefreiberin:



Claudia I. Barrer